

Ingeborg G. Gabriel*

Katholische Kirche und Menschenrechte

Kurzer Rückblick und Ausblick

<https://doi.org/10.1515/mdki-2021-0026>

Zusammenfassung: Die Geschichte des Verhältnisses von katholischer Kirche und Menschenrechten ist bekanntlich höchst komplex. Durch ihre endgültige Anerkennung im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde eine positive Entwicklung in Gang gesetzt, die heute sowohl intellektuell wie praktisch angesichts neuer Herausforderungen verstärkt werden sollte, um Leid zu lindern und die menschliche Würde besser zu schützen. Für diese Agenda werden am Ende des Beitrags einige Desiderata formuliert.

Abstract: As is well known, the history of the relationship between the Catholic Church and human rights is extremely complex. The final recognition of human rights in the context of the Second Vatican Council set in motion a positive development that should be intensified today, both intellectually and practically, in the face of new challenges in order to alleviate suffering and to better protect human dignity. For this agenda, the article formulates a few desiderata.

Eine Karikatur in der linksliberalen Zeitung *Le Monde* anlässlich einer Afrikareise Benedikts XVI. zeigte den Papst mit den zwei Gesetzestafeln des Mose, als er vom Berg Sinai herabkam. Die Aufschrift lautete: „Droits de l’homme“. Auf der anderen Seite des Bildes waren einige dunkle Gestalten, wohl afrikanische Diktatoren, zu sehen: „Mir wäre es lieber, er würde von Abtreibung und Präservativen sprechen.“¹ Das globale Menschenrechtsengagement der katholischen Kirche wird demnach inzwischen auch von ihren Kritikern anerkannt. Zugleich weist die Karikatur auf einen tiefen historischen Wandel hin: Bilder, die die Menschenrechte auf zwei Tafeln als neues, den biblischen Glauben überwindendes Gesetz darstellten, waren während und nach der Französischen Revolution weit verbreitet.

¹ Jean Plantureux, *Le Monde*, 22./23.3.2009, 1.

*Kontakt: Ingeborg G. Gabriel, E-Mail: i.gabriel@univie.ac.at

1 Das komplexe historische Verhältnis von Menschenrechten und katholischer Kirche

Die Gründe für die Ablehnung der Menschenrechte durch die katholische Kirche bis ins 20. Jahrhundert waren grundsätzlicher wie politischer Natur.² Der ambivalente Charakter der Französischen Revolution, die demokratisch und menschenrechtlich – anders als ihr amerikanisches Pendant – religionsfeindlich und totalitär war,³ verdunkelte lange Zeit deren humanistischen Gehalt. Machtpolitisch wollte die katholische Kirche zudem ihre staatskirchlichen Privilegien in mehrheitlich katholischen Ländern nicht aufgeben. Zwar gab es Anfang des 19. Jahrhunderts binnenkirchliche Debatten über die politischen Ideen der Moderne. Diesen theologischen Bemühungen um einen Brückenschlag wurde jedoch durch strikt anti-moderne, päpstliche Stellungnahmen, so den *Syllabus errorum* der Enzyklika *Quanta cura* von Pius IX. (1864), der Todesstoß versetzt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts führte dann die Gründung christlich-sozialer Parteien in vielen Ländern Europas zu Kompromissen in der politischen Praxis, da die Freiheitsrechte und demokratischen Partizipationsrechte als Grundlage des politischen Engagements akzeptiert wurden. Nicht zu vergessen ist, dass – anders als die Freiheitsrechte – die sozialen Rechte *de facto*, wenn auch nicht der Terminologie nach, von Anfang an einen wesentlichen Teil der katholischen Sozialverkündigung bildeten. Eine gemeinwohlorientierte Politik sollte die sozial Schwachen durch Sozialgesetze unterstützen, so die erste Sozialenzyklika *Rerum novarum* (1891), die sogar für ein Streik-

² Aus der Fülle der Literatur vgl. Konrad Hilpert, *Theologie und Menschenrechte. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte*, SThE 145 (Fribourg: Academic Press, 2016); Ingeborg Gabriel, *Ethik des Politischen. Grundlagen – Prinzipien – Konkretionen* (Würzburg: Echter, 2020), bes. 34–79; dies., „Menschenrechte III. Perspektiven christlicher Ethik“, *StL*⁸ 3 (2019), 1547–1552, https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Menschenrechte#III._Perspektiven_christlicher_Ethik.

³ So der renommierte französische Historiker der Revolution François Furet, *Das Ende der Illusion. Der Kommunismus im 20. Jahrhundert* (München: Piper, 1996), 9.

recht der Arbeiter eintrat. Die Freiheitsrechte, und hier vor allem das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit, wurden jedoch weiterhin als mit dem katholischen Staatsdenken unvereinbar abgelehnt. Diese Positionierung hatte tragische Folgen, da sie den kirchlichen Widerstand gegen totalitäre und autoritäre Regime im 20. Jahrhundert entscheidend schwächte. Sie stellt uns bis heute vor die beklemmende Frage: Wäre die Geschichte in Europa anders verlaufen, hätte die katholische Kirche den christlichen Grundgehalt von Menschenrechten und Demokratie früher anerkannt und sich politisch dafür engagiert? Bei der Debatte um die Menschenrechte handelt es sich demnach um alles andere als ein binnentheologisches Glasperlenspiel.

Ein erster Gesinnungswandel im katholischen Lehramt zeichnete sich angesichts der Schreckenserfahrungen mit totalitären Regimen bei Pius XI. ab. In den Schreiben *Mit brennender Sorge* (MBS, gegen den Nationalsozialismus) und *Divini redemptoris* (gegen den Kommunismus) vom März 1937 hält er fest, dass „der Mensch als Persönlichkeit gottgegebene Rechte besitzt“ (MBS, 35). Ähnlich argumentierte Pius XII. in den Weihnachtsbotschaften der Jahre 1942 und 1944, deren Ghostwriter der katholische Philosoph Jacques Maritain war. Er sollte später wesentlichen Einfluss auf die Formulierungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) nehmen.⁴ Diese wurde kirchenoffiziell allerdings erst durch Johannes XXIII. in dessen Friedenszyklika *Pacem in terris* (1963, 143) anerkannt.⁵ In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Gaudium et spes* (GS, 1965) – einer der vier Konstitutionen des Konzils – steht dann ausführlich, dass „jede Form der Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Hautfarbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, [...] überwunden und beseitigt werden [muss], da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS, 29). Diese theologische Begründung hat nicht zuletzt Folgen für die Verkündigung: „kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“

(GS, 41).⁶ Das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit wurde dann noch in einer eigenen Erklärung, *Dignitatis humanae* (1965), dogmatisch verankert, wobei der gordische Knoten zwischen christlich-katholischem Wahrheitsanspruch und der Freiheit des individuellen Glaubensakts so gelöst wurde, dass letzterer aufgrund der ihm eigenen Dignität durch die staatliche Rechtsordnung geschützt werden muss. Das Staat-Kirche-Modell von *Dignitatis humanae* geht von einer kooperativen Zusammenarbeit aus. Insofern Religionsgemeinschaften einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, steht ihnen staatliche Unterstützung auf der Basis der Gleichheit zu. Die Erklärung orientiert sich damit an den staatskirchenrechtlichen Mischsystemen, wie sie in Deutschland und Österreich bestehen, und nicht am französischen Laizismus. Die katholische Kirche war so in der politischen Ordnung der Moderne wenn auch mit großer Verspätung angekommen. Wie ein Kardinal nach der Abstimmung über *Dignitatis humanae* treffend bemerkte: „Das ist der Pass des Papstes für seinen (bevorstehenden) Besuch bei den Vereinten Nationen.“⁷

Die Anerkennung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Religionsfreiheit, legte den Grund für den Einsatz vielfältiger katholischer Organisationen, vor allem auch von Orden, für Menschenrechtsanliegen weltweit. Papst Johannes Paul II. machte die Menschenrechte, vor allem das Recht auf Religionsfreiheit, zum Zentrum seines Kampfes gegen kommunistische Regime.⁸ In der Folge wurden Grundrechte in gewaltfreien Revolutionen mit Hilfe von (auch katholischen) Christen und Christinnen weltweit durchgesetzt. Die Rosenkranzrevolution auf den Philippinen (1987), die Samtenen Revolutionen in Mitteleuropa (1989), die Orangene Revolution (2003) und die Revolution der Würde (2014) in der Ukraine sowie Demokratiebewegungen in Lateinamerika und Afrika, in Russland und Belarus, in Hongkong und Myanmar werden und wurden von Gläubigen gemeinsam mit Nicht-Gläubigen organisiert und mitgetragen. Der britische Historiker Timothy G. Ash hat dies einmal als das große Wunder des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Nicht zuletzt ihrem Mut bis hin zum Martyrium ist es zu verdanken, wenn Menschen nicht mehr in Gefängnissen und Folterkammern ver-

4 Samuel Moyn, *Christian Human Rights* (Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2015), 65–100.

5 Um die häufig gestellte Frage zu beantworten, ob der Vatikan dieses Dokument unterzeichnet hat: Es handelte sich angesichts des beginnenden Kalten Krieges um eine unverbindliche Erklärung der UN-Generalversammlung, die von 48 Staaten unterzeichnet wurde. Acht Staaten enthielten sich der Stimme. Der Heilige Stuhl war hier nicht Mitglied. Spätere Menschenrechtsdokumente wurden selektiv unterzeichnet.

6 Rudolf Uertz, *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789–1965)* (Paderborn: Schöningh, 2005), bes. 363–405.

7 Yves Congar, *Mon journal du Concile* (Paris: Cerf, 2002), 401 (Übers. der Verfasserin).

8 Ingeborg Gabriel, „Die Sozialverkündigung Johannes Pauls II. Eine Rekonstruktion vor dem Hintergrund seiner Epoche“, *IKaZ* 49,6 (2020), 626–636.

schwinden oder wegen ihrer Meinung oder ihres Glaubens ermordet werden.

Nicht zuletzt deshalb erscheint es in hohem Maße bedenklich, wenn Menschenrechte heute vielfach in den sogenannten *culture wars* mit ihrem Fokus auf sexual- und bioethischen Fragen als Teil eines gesellschaftlichen Kulturkampfes angesehen werden. Dies hat mit ihren zentralen Inhalten nur sehr bedingt zu tun. Die Entwicklung führt vielmehr – auch binnenkirchlich – zu konterproduktiven Polarisierungen, die die ursprünglichen Grundanliegen der Menschenrechte an den Rand drängen, nämlich Menschen und ihre physische und psychische Integrität vor ungerechtfertigter staatlicher Gewaltanwendung so weit wie möglich zu schützen.

2 Einige Überlegungen zum aktuell geforderten Beitrag christlicher Theologie

Menschenrechte bilden seit dem 18./19. Jahrhundert als Grundrechte die Basis nationaler Verfassungen sowie seit dem Zweiten Weltkrieg das Rückgrat der internationalen Ordnung. Das in dieser Zeit entstandene imposante Rechtsgebäude mit seinen vielfältigen Rechtspakten und einer umfassenden Rechtsprechung steht heute jedoch nicht nur politisch sondern auch ideell zunehmend unter Druck.

Ein Grund ist die Erosion der anthropologischen Grundlagen im öffentlichen Bewusstsein. Wie der britische Jurist und Menschenrechtsaktivist Connor Gearty vor einiger Zeit feststellte, höhlt ein an Plausibilität gewinnender Evolutionismus das humanistische, letztlich christlich fundierte Menschenbild der Aufklärung zunehmend aus.⁹ Wenn der Mensch nur mehr oder vor allem als Zwischenprodukt der Evolution gesehen wird, lässt sich menschliche Würde und ihre Schutzwürdigkeit durch Recht weder begreifen noch begründen. Ein derartiges evolutionäres Denken verbindet sich heute zudem mit einer ökologisch motivierten Kritik an der Sonderstellung des Menschen in der Natur.¹⁰ Hier bedarf es nicht zuletzt differenzierter

theologischer Konzepte, die den Menschen als Naturwesen wie in seiner spezifischen Verantwortung vor Gott begreifen. Anderenfalls wird den Menschenrechten, die in der Anerkennung der Heiligkeit menschlichen Lebens sowie in der Wahrnehmung menschlicher Verantwortung wurzeln,¹¹ der Boden entzogen. Ein biblischer Universalismus, der in der Genesis erstmals entfaltet wird und die Idee der Menschenrechte historisch wesentlich vorbereitet hat,¹² steht demnach heute mit einer evolutionistischen Sichtweise in Konkurrenz.

Ein weiterer Grund für den Druck auf die anthropologische und damit theologische Basis der Menschenrechte ist, dass diese zunehmend als Produkt ihrer westlichen Genese begriffen werden. Eine derartige Kulturalisierung von Gerechtigkeit, die die Frage nach dem Gerechten nicht mehr als universal stellbar und begründbar ansieht, mag als Antwort auf überzogene universalistische Ansprüche eine gewisse Berechtigung haben. Wenn Menschenrechte jedoch ausschließlich als Machtinstrument und Resultat westlicher Hegemonie verstanden werden, höhlt dies ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihren ethischen Gehalt notwendig aus. Politisch wurde diese Entwicklung erstmals auf der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 manifest. Bereits damals zeigte sich, dass die Ersetzung der Menschenrechte durch „traditionelle Werte“ vor allem von jenen Regimen betrieben wurde, die den Menschenrechtsforderungen ihrer Bürger und Bürgerinnen auf diese Weise den Boden zu entziehen suchten. Auf die den Menschenrechten inhärente Spannung zwischen universalem Anspruch und partikulärer Verwirklichung kann hier nicht näher eingegangen werden.¹³ Offenkundig ist jedoch die Verletzbarkeit des Menschen und damit seiner Würde immer und überall in gleicher Weise gegeben. Sie stellt in der Tat eine universale Kategorie dar. Die Rechtsinstrumente, die ihrem Schutz dienen, sind historisch, kulturell und religiös bedingt.¹⁴ In einer globalisierten Welt sind die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede und die rechtlichen Standards jedoch ethischen wie rechtlichen Argumenten zugänglich. Dieser Diskurs soll die rechtliche wie ethische Praxis verbessern, sodass die Würde von Menschen besser geachtet wird und der Schutz vor staatlichen

⁹ Vgl. Connor Gearty, *Can Human Rights Survive?* (Cambridge: Cambridge University Press, 2006).

¹⁰ Interessant hierzu die Beiträge in Michael Biehl, Bernd Kappes und Bärbel Wartenberg-Potter, Hg., *Grüne Reformation* (Hamburg: Missionshilfe, 2017); Ingeborg Gabriel, „Christliche Umweltspiritualität als Antwort auf die Umweltkrise“, in *Environmental Ethics. Cross-Cultural Explorations*, hg. von Monika Kirloskar-Steinbach und Madalina Diaconu (Freiburg i.Br.: Alber, 2020), 58–78, dort weitere Literatur.

¹¹ Hans Joas, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* (Berlin: Suhrkamp, 2011).

¹² Gabriel, „Menschenrechte“ (s. Anm. 2), 1550.

¹³ Zum postmodernen Diskurs vgl. Linda Hogan, *Keeping Faith with Human Rights* (Washington, D.C.: Georgetown University Press, 2015); Gabriel, *Ethik des Politischen* (s. Anm. 2), bes. 34–65.

¹⁴ Zum Konzept eines *embedded universalism* vgl. Hogan, *Keeping Faith* (s. Anm. 13), 101–135.

Repressionen besser garantiert wird, auch wenn diese Praxis notwendig unvollkommen bleibt.

An dieser Stelle sei eine Klärung hinsichtlich des Würdebegriffs eingefügt, die sich als hilfreich erwiesen hat, um innerchristliche (wie auch interreligiöse) Missverständnisse zu überwinden. Das Wort „Würde“ kann – neben anderen traditionellen, ständischen Bedeutungen – in dreifacher Weise gebraucht werden.¹⁵ Jeder Mensch hat demnach eine besondere Würde, weil er als Gottes Ebenbild geschaffen wurde. Er soll jedoch auch im Vollzug seines Lebens neugeschaffen werden, wobei am Ende des Weges jeder Mensch als individuelle Person vollendet werden soll. Die schöpfungsmäßige Würde kommt allen Menschen in gleicher Weise zu. Sie allein liegt den Menschenrechten zugrunde. Diese sollen demnach, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion und Sprache, für alle Menschen aufgrund ihrer Geschöpflichkeit gelten. Die zweite Dimension der Würde, jene der Neuschöpfung – Thomas von Aquin, auf den die Unterscheidung zurückgeht, spricht von „Gerechten“ –, ist ethischer Natur. Sie ist das Resultat eines menschlichen Lebensweges der Neuschöpfung im Zusammenwirken von göttlicher Gnade und individuellem Tun. Sie soll als letztes Ziel nach dem Tod durch eben diese Gnade zu jener definitiven Vollendung gelangen, in der der Mensch Gott ähnlich wird. Die Frage, ob Würde rechtlich *oder* moralisch zu verstehen sei, erweist sich von daher als grundsätzlich falsch gestellt. Theologisch gesprochen sind alle drei Dimensionen, wie immer man sie terminologisch benennt, für ein Verständnis der Menschenwürde zentral.

Theologische Reflexionen hinsichtlich der Fundierung der Menschenrechte erweisen sich heute als besonders wichtig, da der interkulturelle und interreligiöse Brückenschlag zwischen Menschenrechten und religiösen Rechtskonzepten eine der großen Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Darauf hat auch Papst Franziskus in seinem bahnbrechenden Dokument *On Human Fraternity* hingewiesen, das er gemeinsam mit dem Groß-Imam der Al-Ahzar Universität Scheich Ahmad Mohammad al-Tayyeb im Februar 2019 in Abu Dhabi unterzeichnete.¹⁶ Sieht man die Menschenrechte als Teil eines geschicht-

lichen Emanzipationsprozesses, so kommt ihnen zudem pneumatologisch Bedeutung zu. So heißt es in *Gaudium et spes*, dass der Heilige Geist den menschlichen Geist auf immer humanere Lösungen hinlenkt (GS, 11), um so den Heilsplan Gottes zu verwirklichen. Entsprechend diesem Heilsplan ist eine christliche Ethik mehr als individuelle „Brüderlichkeitsethik“ (Max Weber), die auf den Binnenraum der Kirche beschränkt bleiben kann. Sie muss vielmehr ebenso als Sozialstrukturethik verstanden werden, die nationale wie internationale Rechtsstrukturen reflektiert und bewertet. Zuletzt ist festzuhalten, dass die Menschenrechte, wie alle immanenten Gerechtigkeitskonzepte, unter „eschatologischem Vorbehalt“ stehen.¹⁷ Jene „Freiheit von Furcht und Not“, von der die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgeht, wird als Fülle der Gerechtigkeit erst am Ende der Zeiten verwirklicht werden. Erst dann wird Gott „alle Tränen von ihren Augen abwischen und der Tod [...] nicht mehr sein“ (Offb 21,4). Diese eschatologische Hoffnung hebt die Notwendigkeit des entschiedenen innerirdischen Einsatzes für Gerechtigkeit offenkundig in keiner Weise auf. Sie gibt Christen jedoch die für ihr Handeln entsprechende Freiheit, die den politischen und intellektuellen Einsatz je neu stimulieren kann.

3 Desiderate für die Menschenrechtsarbeit der katholischen Kirche

Mehr als ein Drittel der Weltbevölkerung bekennt sich heute zum Christentum und die katholische Kirche stellt die weltweit größte nichtstaatliche Organisation dar. Beides stellt vor die Frage, wie die damit verbundene Verantwortung wahrgenommen werden kann. Dazu abschließend einige Überlegungen:

(1) *Unterstützung und Stärkung eines die Menschenrechte fördernden Ethos*: Die Menschenrechte, ihre Durchsetzung und Erhaltung sind auf ein lebendiges Bewusstsein von der Würde jedes einzelnen Menschen, insbesondere der Schwächeren, jener mit anderer ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit sowie der Gegner, ja der Feinde angewiesen. Wo immer Menschen im Geist des Evangeliums erzogen werden, wird dieses wache Gespür für die Lebensansprüche aller Menschen, für Gerechtigkeit als Grundlage

¹⁵ Die drei Dimensionen sind die Ebenbildlichkeit nach der Schöpfung (*creationis*), der Neuschöpfung (*re-creationis*) und der Vollendung (*similitudo*), vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologica* I, q. 93, a. 4.

¹⁶ Vgl. Amedeo Lomonaco und Linda Bordoni, „1st Anniversary of Document on Human Fraternity“, *Vatican News*, 3.2.2020, <https://www.vaticannews.va/en/pope/news/2020-02/pope-grand-imam-document-human-fraternity-anniversary.html>. Die Überlegungen „über die menschliche Geschwisterlichkeit“ wurden in der Enzyklika *Fratelli tutti* (2020) weitergeführt.

¹⁷ Der Begriff stammt von Johann B. Metz, vgl. Christian Stoll, „Der eschatologische Vorbehalt. Zum dialektischen Ursprung einer theologischen Denkfigur“, *IKaZ* 45,6 (2016), 539–559.

der Menschenrechte gefördert. Die Auslegung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter aus dem Lukasevangelium in der Enzyklika *Fratelli tutti* (56–76) sucht eben dies zu demonstrieren. Die Sensibilisierung der Gläubigen für die Nöte ihrer Mitmenschen und die Bereitschaft zur Umkehr sollten demnach als ein wesentlicher Beitrag zu jenem Ethos verstanden werden, auf dem jede politische Menschenrechtsordnung aufruht, und im Spannungsfeld von Spiritualität, Ethik und Recht gestaltet werden.

(2) *Einsatz für die sozialen Menschenrechte*: Die Sozialrechte gehören zum Urbestand der Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 22–26) und stehen völkerrechtlich auf gleicher Ebene mit den Freiheits- und Partizipationsrechten. Ihre weitgehende Ausblendung durch neoliberale Ideologien bedeutet eine Halbierung der Menschenrechte. Der Protest der katholischen Kirche dagegen hat sich im gegenwärtigen Pontifikat wesentlich verstärkt, wäre jedoch weiter auszubauen. Denn das Leben von Menschen wird nicht nur durch Freiheitsbeschränkungen und staatliche Repressionen, sondern ebenso durch Unterernährung, mangelnde Gesundheitsfürsorge und Bildung katastrophal geschädigt und die menschliche Würde wird dadurch ebenso sehr verletzt. Zudem diskreditiert eine derartige einseitige Konzentration auf Freiheitsrechte die Menschenrechte insgesamt.

(3) *Auftreten gegen menschenrechtsfeindliche Ideologien*: Neue Formen des Nationalismus sowie wachsende xenophobe Tendenzen bedrohen gegenwärtig die humanistischen Grundlagen von Menschenrechten und ihre Realisierung weltweit. Den Christen und ihren Kirchen kommt hier intellektuell wie politisch eine Wächterrolle zu, die sie möglichst gemeinsam öffentlich wahrnehmen sollten.¹⁸

(4) *Anpassung des kirchlichen Rechtsbereichs an Menschenrechtsstandards*: Das wohl dornigste Problem für die katholische Kirche besteht gegenwärtig darin, dass es ihr bisher nicht gelungen ist, einen eigenen Grundrechtskatalog für die ihrem Recht Unterworfenen zu entwickeln und die Rechtsstandards in allen Bereichen des kirchlichen Rechts den menschenrechtlich geforderten anzupassen. Die Folge sind binnenkirchliche Unrechtserfahrungen und eine Diskrepanz, die die Glaubwürdigkeit des katholischen Menschenrechtsengagements beeinträchtigt.¹⁹

Das Ziel der Menschenrechte besteht in der Verringerung von politischer Gewalt und einer universalen Verwirklichung rechtlicher und sozialer Strukturen, die die Würde von Menschen bestmöglich schützen. In diesem humanistischen Grundgehalt zeigen sich nicht zuletzt ihre christlichen Wurzeln. Die friedlichen Revolutionen der Gegenwart erinnern daran, wie zentral ihre politische Durchsetzung für jene Menschen ist, die unter staatlichen Repressionen zu leben gezwungen sind. Der Einsatz der katholischen und aller Kirchen aus dem Evangelium ist so gefordert, um gravierendes menschliches Leid zu lindern. Indem sie sich in die weltweiten Bemühungen um eine globale Menschenrechtskultur aktiv einklinken, geben sie zudem Zeugnis von der Hoffnung ihres Glaubens.

Autoreninformationen

Prof. em. Dr. Ingeborg G. Gabriel, zuletzt Ordinaria für Christliche Gesellschaftslehre und Leiterin des Fachbereichs Sozialethik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

¹⁸ Vgl. Ingeborg Gabriel, „Von der öffentlichen Rolle und prophetischen Rede der Kirchen. Öffentliche Theologie in ökumenischer Perspektive“, in *Ökumene ist keine Häresie. Theologische Beiträge zu einer ökumenischen Kultur. Festschrift für Metropolit Augoustinos*, hg. von Daniel Munteanu (Paderborn: Schöningh, 2020), 71–84.

¹⁹ Martin Baumeister u. a., Hg., *Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven* (Paderborn: Schöningh, 2018).